



Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein Tätigkeitsbericht 2023 des Stiftungsvorstandes

Äußere Rahmenbedingungen und Arbeitsschwerpunkte

Das Jahr 2023 war durch eine geopolitisch instabile Lage gekennzeichnet, auch wenn extreme Risiken (Gasmangellage, tiefe Rezession, Eskalation Ukraine-Krieg), abgesehen vom Gaza-Krieg, glücklicherweise ausgeblieben sind. Dementsprechend begann das Jahr für die Nationalparkstiftung hinsichtlich der Ertragsentwicklung bzw. der Kapitalerhaltung verhalten. Prägende Themen für den Vorstand waren 2023 hauptsächlich die Fortsetzung der Projektförderung sowie die Umsetzung einer langfristigen Anlagestrategie. Alle Gremiensitzungen konnten in 2023 wieder in Präsenz stattfinden.

Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Die Erwirtschaftung von Erträgen aus Kapitalvermögen war wegen der volatilen Märkte weiterhin herausfordernd. So gab es im Jahresverlauf steigende (Termingeld-) Zinsen, eine hartnäckig hohe Inflationsrate in Deutschland von im Jahresdurchschnitt 5,9% und – nach einer im Jahresverlauf insgesamt schwachen Entwicklung der Aktien-Indizes - abschließend ein Allzeithoch des DAX im Dezember. Die in 2021 angepasste Anlagerichtlinie, die unter anderem eine globalere Aufstellung der Anlagemöglichkeiten beinhaltet, hat sich auch in 2023 bewährt. Die Performance des Stiftungskapitals konnte bis Ultimo aufschließen und gegenüber der schwachen Ausgangssituation zu Jahresbeginn mit einer positiven Wertentwicklung (+ 6,49%) aufwarten.

Die Zusammenführung des Stiftungskapitals (von ursprünglich zwei) auf nunmehr eine vermögensverwaltende Bank wurde im Januar 2023 vollständig umgesetzt. Die Vermögensverwaltungsgebühren konnten dadurch erheblich gesenkt werden. Mit Stand 31.12.2023 wird ein Vermögen in Höhe von 35.932.445,35 Euro verwaltet. Die Zuweisung von sogenannten Sedimentmanagementmitteln zum Aufbau des Nationalparkstiftungskapitals ist mit einer (letztmaligen) Zahlung der Hamburg Port Authority Ende 2022 zum Abschluss gebracht worden.

Insgesamt konnte inzwischen ein erhebliches Stiftungsvermögen aufgebaut werden. Damit wurde eine langfristig wirksame Grundlage für die Finanzierung von Projekten zum Schutz des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer außerhalb der staatlichen Pflichtaufgaben geschaffen. Eine solche unabhängige Finanzierungsquelle ist von herausragender Bedeutung.

Am 15.02.2023 fand ein informatives Jahresauftaktgespräch mit Vertretern der vermögensverwaltenden Bank statt. Neben der aktuellen Anlagesituation und dem Jahresausblick auf 2023 wurde über das Erfordernis der Kapitalerhaltungsrücklage gesprochen. Die monatlichen Bank-Reportings für den Vorstand wurden zur Kenntnis ebenfalls an die Mitglieder des Anlageausschusses übersendet. Der aktuelle Stand des Anlagevermögens wurde dem Stiftungsrat auf den beiden Sitzungen am 15.06.2023 und am 30.11.2023 vom Vorstandsvorsitzenden präsentiert und in der Wintersitzung durch Onlinezuschaltung eines Vertreters der Bank erläutert.

Der langfristige Erhalt des Stiftungskapitals wird bei der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein über die Anlagerichtlinie gesteuert, die auch eine ‚kann‘-Bestimmung für eine Kapitalerhaltungsrücklage enthält. Wie vom Anlageausschuss und vom Vorstand aus Gründen der Wertentwicklung empfohlen und in der Ratssitzung am 15.06.2023 beschlossen, wurde die Kapitalerhaltungsrücklage, die als Termingeld angelegt war, bei Fälligkeit im November 2023

vollumfänglich dem Grundstockvermögen zugeführt und gemäß der geltenden Anlagerichtlinie der Nationalparkstiftung angelegt.

Bewertung der Stiftungsrechtsreform

Der Bund hat das Stiftungsrecht im BGB umfassend reformiert und vereinheitlicht. Die Gesetzesänderungen sind überwiegend zum 01.07.2023 in Kraft getreten. Mit ihnen wurden die zivilrechtlichen Bestimmungen aus den Landesstiftungsgesetzen in die §§ 80 ff BGB überführt. Ebenfalls zum 01.07.2023 wurde in Schleswig-Holstein das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG) neu erlassen und dadurch an die Änderungen des BGB angepasst.

Relevant für die Nationalparkstiftung ist die Gesetzesänderung durch §8 StiftG (neu), mit der Vorgabe, dass rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts mit einem Grundstockvermögen über zwei Mio. Euro einer Prüfpflicht über die satzungskonforme Verwendung der Stiftungsmittel unterliegen. Zusätzlich zum Jahresabschluss wird die Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein daher zukünftig auch den diesbezüglichen Bericht eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin der Stiftungsaufsicht vorgelegen.

Projektförderung

Bis zum Jahresende 2023 wurden vier Projektanträge vom Vorstand der Stiftung per Umlaufverfahren und in den Vorstandssitzungen am 15.02.2023, am 11.05.2023 und am 11.10.2023 bewilligt mit einem Gesamtfördervolumen von 75.028 Euro. Dies sind:

- Natur erkennen – Natur erleben (Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V.)
- Voruntersuchung zum Schutz des Seeregenpfeifer-Mauserplatzes vor Sankt Peter-Ording (NABU e.V. - MOIN)
- Jahreskonferenz der „International Wader Study Group“ 2023 auf Sylt (IWSG)
- Ausstellungserneuerung Naturzentrum Braderup - Teilbereich Nationalpark Wattenmeer (Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V.)

Ein neuer Projektantrag zur Erarbeitung eines Managementkonzeptes für Wanderratten auf den Inseln und Halligen im nordfriesischen Wattenmeer der Schutzstation Wattenmeer e.V. und dem Verein Jordsand wurde im 4. Quartal umfassend vorbesprochen.

Auf dem Jahrestreffen der Nationalpark-Partner und -Partnerinnen am 09.02.2023 in Breklum wurde über die Fördermöglichkeiten durch die Nationalparkstiftung informiert und ein Thementisch moderiert.

Ohne besondere Marketingmaßnahmen sind in 2023 Privatspenden für die Projektförderung in Höhe von 2.010 Euro eingegangen.

Allgemeine Verwaltung

Eine Nutzungsvereinbarung zur Büroraumnutzung der Nationalparkstiftung in der Nationalparkverwaltung (Schlossgarten 1, 25832 Tönning) an einem Tag in der Woche mit eigener Kommunikations-Infrastruktur für die Zeit ab 11/2020 wurde von der GM.SH ausgearbeitet und beiderseits unterzeichnet. Die Mietkosten wurden rückwirkend erstattet.

Ausblick 2024

1. Projektförderung durch Entgegennahme, Prüfung und gegebenenfalls Bewilligung von Projektanträgen
2. Entscheidung über die Verwendung der von der Hamburg Port Authority für das Jahr 2022 letztmalig gezahlten Mittel
3. Überprüfung der Förderrichtlinie mit eventueller Anpassung der Förderkriterien/-quote
4. Auswahl und Beauftragung eines externen Beraters zur Evaluation der Vermögensanlage (falls erforderlich)
5. Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Vorgabe StiftG)

Tönning, den 31.01.2024

Michael Kruse (Vorstandsvorsitzender)